

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	20.08.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Die Linke.Köln zu TOP 7.2.2

Frage 1:

In welcher Weise wird bei der Erlangung dieser Einwilligung (zur Datenverarbeitung) durch SchülerInnen bzw. ihre Eltern den Vorschriften dieses Gesetzes genüge geleistet?

Antwort der Verwaltung:

Vor der Eingabe jedweder personenbezogener Daten werden die beim lokalen Büro vortretenden Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen ausführlich informiert, dass und inwieweit Daten im Beratungsverlauf gespeichert werden. Hierzu wird dann das schriftliche Einverständnis der Betroffenen eingeholt. In dieser Einwilligungserklärung werden die Jugendlichen noch einmal ausführlich über die Bedeutung dieser Einwilligung insbesondere aber über den Verwendungszweck der Daten, und bei einer beabsichtigten Übermittlung über die Empfänger der Daten aufgeklärt. Die Einwilligungserklärung enthält darüber hinaus auch einen Hinweis darauf, dass die Einwilligung verweigert oder in Zukunft widerrufen werden kann.

Eine Übermittlung von Daten an einen Dritten (z.B. Träger einer Maßnahme) ist durch das Prinzip der „warmen Übergabe“ in aller Regel nicht notwendig. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden von den Mitarbeiter/innen dorthin begleitet, wo sie eine ihrer Problemlage entsprechende Hilfe finden können.

Frage 2:

Auf Basis welcher Daten oder Situationsbeschreibungen soll die Umsetzung des „Zugehenden Ansatzes“ und wie soll die Ansprache der betroffenen Jugendlichen erfolgen?

Antwort der Verwaltung:

Im zugehenden Ansatz werden Jugendlichen u.a. auf den folgenden Wegen angesprochen:

- an Orten und mit Personen im alltäglichen sozialen Umfeld der Jugendlichen (z.B. Jugendeinrichtungen, Träger im Sozialraum, Streetworker, Schulen, Eltern)
- bei Info-Terminen an Orten der aufsuchenden Sozialarbeit (s.o.)
- im Rahmen von Ausbildungsbörsen, Berufsmärkten etc. oder Stadtteilstesten
- bei gezielten Info-Terminen in den Chorweiler Schulen (in Abstimmung mit den Schulleitungen)
- im Rahmen des EBK-Verfahrens (Einschulungsverfahren Berufskollegs)
- über informelle Kontakte zu Mitarbeitern/innen des Jugendamtes
Hierbei werden einzelfallbezogene Details oder Daten im Wege einer „warmen“ Übergabe, d.h. im Beisein und unter Beteiligung der Betroffenen ausgetauscht.
- über Öffentlichkeitsarbeit (Mundpropaganda, Flyer, Teilnahme an Ausbildungsbörsen, Berufsmärkten oder Stadtteilstesten, Presse etc.)

Frage 3:

Auf welchen Datenbanken verfügen die Mitarbeiter des Büros „Die Chance“ über Schreib- und Leserechte, und wie und inwieweit werden die Jugendlichen bzw. ihre Erziehungsberechtigten über die gespeicherten Daten informiert?

Antwort der Verwaltung:

Das lokale Büro „Die Chance“ wird zur Erfassung und Abbildung des Beratungsverlaufes eine Software nutzen, die im Rahmen des „Förderprogramms „Kompetenzagenturen“ des BMFSJ (Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend) entwickelt wurde. Es handelt sich hierbei um die für eine elektronische Falldokumentation entwickelte internetbasierte Software „mpuls WASKA“. Diese enthält den Datenschutzvorschriften entsprechende Sicherheitsstandards.

Die Mitarbeiter/innen des lokalen Büros „Die Chance“ verfügen darüber hinaus über Schreib- und Leserechte zu der bei der Agentur für Arbeit und der ARGE verwendeten Software VERBIS. Hierbei wird allerdings nur im Rahmen der Fallanamnese vom Leserecht Gebrauch gemacht. Die Dokumentation der eigenen Arbeitsschritte erfolgt über die eigene Software „mpukls WASKA“, auf die nur die beiden Mitarbeiter/innen des lokalen Büros „Die Chance“ sowie der Projektleiter im Rahmen der Nutzung bestimmter Auswertungsfunktionen Zugriff haben.

Die Mitarbeiter/innen des lokalen Büros „Die Chance“ verfügen weiterhin über einen Zugriff auf die Software „ZPDV“ (Zentrale Personen Daten Verwaltung) der Agentur für Arbeit und der ARGE. Über diesen Zugriff sind allenfalls Grunddaten wie Name, Vorname, Anschrift abrufbar.

In den Beratungsgesprächen werden die Jugendlichen darüber informiert, welche Daten hier genutzt werden.

Frage 4:

Unter welchen Umständen ist die Einwilligung der betroffenen Personen zur Datenverarbeitung nicht erforderlich?

Antwort der Verwaltung:

Die Einwilligung zur Datenverarbeitung ist nicht erforderlich, so weit gesetzliche Aufgaben erfüllt werden. Für die Zusammenarbeit mit Dritten kann die Einwilligung eine Erleichterung sein und auch für den beratenen Jugendlichen der Klarheit dienen.